



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Irreführende Beschilderung von E-Parkplätzen mit Ladestationen in Bitterfeld-Wolfen

Kleine Anfrage - **KA 8/1662**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lydia Hüskens
Ministerin für Infrastruktur und Digitales

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 13.09.2023)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Irreführende Beschilderung von E-Parkplätzen mit Ladestationen in Bitterfeld-Wolfen

Kleine Anfrage – KA 8/1662

In der Straßenverkehrsordnung (Novelle 2020) Anlage 3, lfd. Nr. 7 (Zeichen 314), Spalte 3, Nummer 3a wird die bekannte Parkerlaubnis zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge (Fahrzeuge mit einem „E“ für „Elektrofahrzeug“ im Kennzeichen) mithilfe von Zusatzzeichen geregelt. Im Elektromobilitätsgesetz (EmoG) wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, das Parken und Aufladen von E-Autos einfacher zu gestalten. Die Parkerleichterungen für E-Autos (§ 3 EmoG) sind allerdings eine Kann-Regelung, deren Anwendung den Gemeinden obliegt. Somit entscheiden die Kommunen z. B. darüber, wie ein E-Parkplatz aussieht, mit welchem System er ausgestattet ist, ob das Parken gebührenpflichtig ist oder nur mit dem Ladevorgang gestattet ist. Diese Varianten regeln die Zusatzschilder und somit kommt es zu regionalen Unterschieden. Diese haben allerdings auch Tücken und stellen bereits jetzt einen Tummelplatz für juristische Spitzfindigkeiten dar.

Ein Fall sind E-Parkplätze mit Ladestationen, die mit dem üblichen Parken-Schild (Zeichen 314) versehen sind. Sie erhalten als Zusatzschild „ein Fahrzeug mit Kabel und dem Wort frei“ (Zeichen Z 1024-20). Die Bedeutung ist dann aber nicht „Parken nur für Elektrofahrzeuge frei“ („frei“ im Sinne von erlaubt), sondern „Parken für alle, ausgenommen Elektrofahrzeuge“. Ausgerechnet diese bekanntermaßen juristisch umstrittene Variante wird seit 2014 für die Beschilderung der E-Parkplätze mit Ladestationen der Stadt Bitterfeld-Wolfen angewandt. In den kommunalen Gremien wurde die Stadtverwaltung mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Trotzdem wurden weitere Parkplätze an neuen Ladesäulen geschaffen, die ebenso beschildert sind. Selbst nach einem Verfahren bzgl. einer Ordnungswidrigkeit wegen Falschparkens (eines Verbrenner-Autos auf einem derart beschilderten E-Parkplatz), welches dann eingestellt wurde, blieb die Stadt bei ihrer nun fehlerhaften Rechtsauffassung. Die falsche Beschilderung besteht im gesamten Stadtgebiet bis heute weiter fort und die falsche Auffassung wird weiterhin vertreten. Daher ist es an der Zeit, mit Hilfe dieser Anfrage, Klarheit zu schaffen und ggf. für Konsequenzen seitens des Landes bzw. höherer Stellen zu sorgen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales

1. Ist die Bewertung der eingangs dargestellten Variante der Beschilderung mit dem Zeichen 314 und dem Zusatz Z 1024-20 so korrekt gedeutet, dass Parken für alle Verbrenner-Fahrzeuge erlaubt ist, ausgenommen Elektrofahrzeuge? Bitte entsprechend der geltenden Rechtslage ausführen.

Nach § 45 Abs. 1g StVO ordnet die Straßenverkehrsbehörde unter Beachtung der Anforderungen des § 3 Absatz 1 des Elektromobilitätsgesetzes zur Bevorrechtigung elektrisch

betriebener Fahrzeuge die dafür erforderlichen Zeichen 314, 314.1 und 315 in Verbindung mit dem dazu vorgesehenen Zusatzzeichen an. Zur Vorhaltung von Parkflächen für Elektrofahrzeuge bzw. elektrisch betriebene Fahrzeuge durch Zeichen 314 ist das Zusatzzeichen 1024-20 nicht vorgesehen, denn dies erwirkt eine Ausnahme vom darüber befindlichen Hauptzeichen. Eine solche Beschilderung kann aufgrund des Regelungsgehaltes des Zusatzzeichens 1024-20 in der oben beschriebenen Weise gedeutet werden, auch wenn der Regelungswille der Straßenverkehrsbehörde hier offensichtlich ein anderer war.

2. Laut Ladesäulenkarte der Bundesnetzagentur (mit den benannten Einschränkungen zur Vollzähligkeit, Abruf am 04.08.2023) kann von 13 E-Parkplätzen mit je 2 Ladepunkten/PP in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ausgegangen werden: Wie hoch ist die genaue Anzahl der öffentlichen E-Parkplätze und Ladepunkte? Wie viele und welche dieser öffentlichen E-Parkplätze/Ladepunkte sind mit der benannten irreführenden Kennzeichnungsvariante beschildert? Bitte entsprechend zuordnen.

Nach Angaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden 4 Ladestationen mit je 2 Ladesäulen mit Zeichen 314 und Zusatzzeichen 1024-20 beschildert.

Es handelt sich um die Standorte:

Bahnhofstraße, OT Bitterfeld;
Töpferwall, OT Bitterfeld;
Rathausplatz, OT Wolfen;
Reudener Straße 87, OT Wolfen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt, kurzfristig an den vorgenannten Standorten das Zusatzzeichen 1024-20 durch Zusatzzeichen 1010-66 zu ersetzen.

Die weiteren von der Bundesnetzagentur ausgewiesenen Ladepunkte befinden sich nach Angaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf privaten, faktisch öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Parkplätze an Supermärkten). Eine Beschilderung wurde hier bisher nicht vorgenommen.

3. Ist die sich - nach Frage 2 - ergebende Anzahl an öffentlichen E-Parkplätzen/Ladepunkten für E-Fahrzeuge in der Stadt Bitterfeld-Wolfen aktuell bedarfsdeckend, um die vorhandenen E-Fahrzeuge aufzuladen bzw. wie viele E-Parkplätze/Ladepunkte müssen in welchem Zeitrahmen nachgerüstet werden, um den aktuellen und zukünftigen Bedarf zu decken? Bitte ausführen.

Da der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine Erkenntnisse zur Kapazitätsauslastung der öffentlichen Ladepunkte vorliegen, kann derzeit keine Aussage zur Bedarfsdeckung getroffen werden.

In einem Entwurf „Netzplan Elektromobilität“ aus dem Jahr 2018 sind weitere 19 Ladepunkte im Stadtgebiet, vorrangig in den größeren Ortsteilen wie Bitterfeld, Wolfen und Thalheim, vorgesehen.

Bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen gehen derzeit vermehrt Anträge zu Einrichtung von Ladestationen ein.

4. Wie viele Verwarnungen/Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit Parkverstößen gegen die Bestimmungen lt. StVO/EmoG wurden auf E-Parkplätzen mit Ladestationen in Bitterfeld-Wolfen festgestellt und seit deren Ausschilderung registriert? Bitte die entsprechenden Verstöße/Jahr den einzelnen E-Parkplätzen mit Ladestationen und ihrem Standort zuordnen.

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat dazu mitgeteilt, dass es bisher eine Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit mit direktem Bezug auf die Beschilderung eines Elektroladeplatzes mit Verkehrszeichen 314, Zusatzzeichen 1024-20 im Jahr 2020 in Bitterfeld-Wolfen gab. Die Verwarnung wurde nicht angenommen. Gegen den Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt. Das Verfahren wurde durch das zuständige Amtsgericht eingestellt.

5. Wie hoch waren die Verwarn- und Bußgelder, die im Zusammenhang mit Parkverstößen gegen die Bestimmungen lt. StVO/EmoG auf E-Parkplätzen mit Ladestationen in Bitterfeld-Wolfen erhoben wurden? Bitte die entsprechenden Gelder dem jeweiligen Standort der einzelnen E-Parkplätze mit Ladestationen insgesamt und anteilmäßig zuordnen.

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. In welchen Kommunen Sachsen-Anhalts kommt es ebenfalls, aufgrund von widersprüchlichen und uneindeutigen Beschilderungen mit Zusatzzeichen an E-Parkplätzen mit Ladestationen, vermehrt zu Konflikten mit juristischen Folgeauseinandersetzungen? Wie wird mit dem Problem umgegangen bzw. welche Lösungen sind bekannt? Bitte entsprechend darstellen und ausführen.

Konflikte und juristische Folgeauseinandersetzungen in Bußgeldverfahren aufgrund von widersprüchlichen und uneindeutigen Beschilderungen mit Zusatzzeichen an E-Parkplätzen wurden dem Ministerium für Inneres und Sport über den oben beschriebenen Fall hinaus nicht bekannt.

Dier Polizeiinspektion Zentrale Dienste – Zentrale Bußgeldstelle berichtet, dass ihr durch die Polizeibehörden

2021: 18

2022: 47

2023: 34 von ihnen aufgenommene Vorgänge im Zusammenhang mit dem Tatbestand „Unberechtigtes Parken auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge“ (Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog, Tatbestandsnummer 142284) zur Bearbeitung für ganz Sachsen-Anhalt übermittelt worden sind. Konkrete Umstände der Beschilderung sind der Statistik nicht zu entnehmen.

7. Sollte die Landesregierung die Auffassung vertreten, dass die Beschilderung an den Ladesäulen in Bitterfeld-Wolfen falsch bzw. unangepasst ausgeführt ist: Welche Konsequenzen sind für verantwortliche Verwaltungsmitarbeiter der Kommunen und Gemeinden möglich, vor allem, wenn es sich wie am Beispiel der Stadt Bitterfeld-Wolfen dargestellt um jahrelange Untätigkeit handelt? Welche Rechtsgrundlage gilt zudem für diesen Sachverhalt? Bitte ausführen und begründen.

Die Fragestellung betrifft die Ausübung der Personallhoheit durch die Kommunen. Das zuständige Ministerium für Inneres und Sport hat dazu mitgeteilt, dass über die Erforderlichkeit arbeits- oder

beamtenrechtlichen Maßnahmen (ob/ggf. welche) allein der kommunale Arbeitgeber oder Dienstherr entscheidet. Die Landesregierung achtet die kommunale Selbstverwaltung und kann sich mangels eigener Befugnisse nicht zu Beschäftigten in den betreffenden Verwaltungen äußern.

8. Sollte die Landesregierung der Auffassung sein, dass es sich um eine falsche bzw. unangepasste Beschilderung der E-Parkplätze mit Ladestationen handelt, müssten die bisher gezahlten Verwarn- und Bußgelder dann zurückerstattet werden? Welche Rechtsgrundlage gilt zudem für diesen Sachverhalt? Bitte ausführen und begründen.

Grundsätzlich erlangen Bußgeldbescheide nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport Rechtskraft. Ein Wiederaufgreifen rechtskräftig abgeschlossener Verfahren nach § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. §§ 359 ff. Strafprozessordnung (StPO) kommt regelmäßig nicht in Betracht, da ein Wiederaufnahmegrund nicht vorliegt. Insbesondere gehören Rechtsfehler nicht zu den Wiederaufnahmegründen. Die Wiederaufnahme mit dem Ziel einer anderen Strafbemessung ist nach § 363 Abs. 1 StPO ausdrücklich unzulässig.

9. Im Ergebnis der Fragen 1 bis 8: Wie bewertet die Landesregierung den geschilderten Sachverhalt in der Stadt Bitterfeld-Wolfen? Welche Schritte leitet die Landesregierung ggf. ein bzw. ist es der Landesregierung möglich, eine landesweite einheitliche Beschilderungsvariante vorzuschlagen bzw. umzusetzen? Erachtet es die Landesregierung für notwendig, sich in den entsprechenden Gremien für eine bundesweite einheitliche und vor allem vereinfachte Lösung einer Beschilderungsvariante für E-Parkplätze mit Ladestationen einzusetzen? Bitte ausführen und begründen.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales und die obere Straßenverkehrsbehörde stimmen mit den unteren Straßenverkehrsbehörden in der Rechtsauffassung überein, dass die Beschilderung mit Zeichen 314 und Zusatzzeichen 1024-20 unzulässig ist, da die StVO eine solche Verkehrszeichenkombination nicht vorsieht. Diese Beschilderung trifft keine rechtswirksame Beschränkung zugunsten elektrisch betriebener Fahrzeuge. Wie bereits in der Antwort zu Frage Nr. 2 ausgeführt wurde, beabsichtigt die Stadt Bitterfeld-Wolfen kurzfristig an den vorgenannten Standorten das Zusatzzeichen 1024-20 durch Zusatzzeichen 1010-66 zu ersetzen.

Da es sich beim Straßenverkehrsrecht um bundesrechtliche Regelungen handelt, die eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage erforderlich machen, hat der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG die Regelungskompetenz. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Fachausschüsse werden die Beschilderungsvarianten fortlaufend thematisiert.